

STEUERN

IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



INHALT

1. Gründungsabgaben	2
2. Gesellschaftssteuern	2
2.1 Steuerpflicht der im Inland tätigen Gesellschaften	2
2.2 Besondere Gesellschaftssteuern der Sitz- und Holdinggesellschaften	3
2.3 Übrige Rechtsformen	3
3. Couponsteuer	4
4. Vermögens- und Erwerbssteuer	4
5. Steuergeheimnis	5
6. Mehrwertsteuer	6
7. Doppelbesteuerungsabkommen	6
8. Übersicht Gesellschaftssteuern	7

1. Gründungsabgaben

Gesellschaftsformen mit einem in Anteile zerlegten Grundkapital (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH) bezahlen bei der Errichtung und einer allfälligen Kapitalerhöhung eine Stempelsteuer in Form der Emissionsabgabe. Sie beträgt 1% bei einer generellen Freigrenze von CHF 1 000 000.–. Dies bedeutet, dass sie beim gesetzlichen Mindest-Grundkapital der Aktiengesellschaft in Höhe von CHF 50 000.– nicht anfällt.

Alle anderen Gesellschaftsformen mit einem nicht in Anteile zerlegten Grundkapital unterliegen einer Gründungs- oder Wertstempelgebühr. Sie beträgt 1% bei einer generellen Freigrenze von CHF 1 000 000.–.

Die Wertstempelgebühr, nicht aber die Stempelsteuer, ist degressiv ausgestaltet: Bei einem Kapital von CHF 5 Millionen und mehr beträgt sie noch die Hälfte (0,5%) und bei einem Kapital von CHF 10 Millionen und mehr 0,3%.

Bei (nicht eintragungspflichtigen) Stiftungen reduziert sich die Wertstempelgebühr weiter auf 2% bis zu einem Stiftungskapital von CHF 5 Millionen, jedoch mindestens CHF 200.–. Auf das CHF 5 Millionen übersteigende Kapital reduziert sich die Wertstempelgebühr auf 1‰ sowie auf das CHF 10 Millionen übersteigende Kapital auf 0,3‰.

Die Stempelsteuer bzw. die Wertstempelgebühr fällt auch bei jeder Kapitalerhöhung an.

2. Gesellschaftssteuern

2.1 Steuerpflicht der im Inland tätigen Gesellschaften

Der ordentlichen Steuerpflicht auf Kapital und Ertrag («eigentliche Gesellschaftssteuern») unterliegen alle im Inland tätigen Gesellschaften. Voraussetzung ist, dass sie «ein im Lande nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe» betreiben. Dasselbe gilt für ausländische Gesellschaften, die im Lande eine Betriebsstätte unterhalten.

Die Kapitalsteuer wird berechnet auf das einbezahlte Grundkapital (Aktien-, Stamm-, Anteil- oder Einlagekapital) und auf die eigenes Vermögen darstellenden offenen und stillen Reserven sowie auf ein allfälliges Agio. Die Bewertung erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres. Der Vermögenszuwachs während des Jahres, sei es durch Erhöhung des Kapitals oder durch erzielte Gewinne, kann in Abzug gebracht werden. Der Kapitalsteuersatz beträgt 2‰.

«Holding- und Sitzgesellschaften unterstehen einer pauschalen Kapitalbesteuerung unter Ausschluss jeglicher Ertragssteuer.»

Die Ertragssteuer wird auf den jährlichen Reinertrag erhoben. Der steuerbare Reinertrag besteht aus der Gesamtheit der um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge mit Einschluss der Kapital- und Liquidationsgewinne.

Vom Reinertrag können die bezahlten sowie die geschuldeten Kapital- und Ertragssteuern (mit Ausnahme der Couponsteuer), die Zuwendungen an Personalfürsorgestiftungen sowie allfällige Verluste der fünf Vorjahre in Abzug gebracht werden.

Der Ertragssteuersatz ist von der Ertragsintensität abhängig und beträgt halb soviel Prozente des Reinertrages, als dieser Reinertrag Prozente des steuerpflichtigen Kapitals ausmacht, jedoch mindestens 7,5% und höchstens 15% des Reinertrages. Bruchteile eines halben Prozents sind für die Berechnung des Steuersatzes auf ein halbes Prozent aufzurunden.

Beispiel: Reinertrag ist CHF 33 000.–, das Grundkapital CHF 150 000.–. Der Reinertrag macht somit 33/150 (22%) des Grundkapitals aus. Die Hälfte dieses Prozentsatzes und somit der Ertragssteuersatz beträgt 11%.

Werden Ausschüttungen getätigt (Dividenden bezahlt), erhöht sich der Steuersatz linear um 1% bis 5%, beginnend bei Ausschüttungen von mehr als 8% bis maximal 24% des steuerbaren Kapitals. Ist kein Grundkapital einbezahlt, beträgt der Ertragssteuersatz immer 20%.

Beispiel: Vom oben angenommenen Reinertrag von CHF 33 000.– werden CHF 28 000.– ausgeschüttet, also 18,7% des Kapitals von CHF 150 000.–. Der Ertragssteuersatz erhöht sich um 3,5% auf 14,5%.

2.2 Besondere Gesellschaftssteuern der Sitz- und Holdinggesellschaften

Für Sitz- und Holdinggesellschaften gelten die obigen Ausführungen über Kapital- und Ertragssteuern nicht. Sie unterstehen einer pauschalen Kapitalbesteuerung unter Ausschluss jeglicher Ertragssteuer («besondere Gesellschaftssteuern»). Der Steuersatz beträgt 1‰ des Kapitals samt Reserven, mindestens jedoch CHF 1 000.– pro Jahr. Für Stiftungen ermässigt sich die Kapitalsteuer für das 2 Millionen übersteigende Vermögen samt Reserven auf 0,75‰ und für das 10 Millionen übersteigende Vermögen samt Reserven auf 0,5‰.

Das von inländischen Treuhändern gehaltene Treuhandvermögen, welches von Personen mit Wohnsitz im Ausland stammt, wird analog zu den Sitzgesellschaften behandelt.

2.3 Übrige Rechtsformen

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden bei den Gesellschaftern als Geschäftsvermögen mit der Vermögens- und Erwerbssteuer gemäss deren persönlicher Steuererklärung belastet. Dasselbe gilt für die einfache Gesellschaft, die Gelegenheitsgesellschaft und die stille Gesellschaft.

Treuhandvermögen, soweit es sich nicht nachweislich um ursprünglich ausländisches Vermögen handelt, hat der Treuhänder zu versteuern und es sind Vermögens- und Erwerbssteuer geschuldet.

3. Couponsteuer

Die Couponsteuer ist eine Quellensteuer auf Ausschüttungen aufgrund einer Aktienbeteiligung, Obligation und bestimmter Darlehen. Sie beträgt 4% und ist nur bei der Aktiengesellschaft, der GmbH und der Genossenschaft relevant.

Sie wird erhoben auf den Coupons der von einem Inländer ausgegebenen Wertpapiere und auf den diesen gleichgestellten Urkunden, z.B. von Aktien, Obligationen, Anteilen an Anlagefonds und Treuhandzertifikaten, auf bestimmten Zinsen von Bank- und Darlehensguthaben und auf Liquidationsüberschüssen.

«Bezüglich der von Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen zu leistenden Steuern besteht das absolute Steuergeheimnis.»

Die Couponsteuer wird berechnet auf den Betrag, mit welchem der Couponschuldner den Coupon einlöst, bzw. auf den ausbezahlten, verrechneten oder gutgeschriebenen Betrag. In der Praxis bedeutsam ist die Steuer bei ausgeschütteten Gewinnen (Dividenden, Liquidationserlösen).

Steuerpflichtig ist der Schuldner des Coupons oder der steuerbaren Leistung und bei Anlagefonds die Fondsleitung.

Die couponsteuerpflichtige Gesellschaft muss die Steuer einbehalten, indem sie den auszube-

zahlenden Betrag um die Couponsteuer von 4% kürzt und diese der liechtensteinischen Steuerverwaltung abführt.

4. Vermögens- und Erwerbssteuer

Zur Entrichtung der Vermögens- und Erwerbssteuer sind verpflichtet:

- Natürliche Personen, die entweder ihren Wohnsitz im Lande haben oder die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonst mehr als drei Monate im Lande aufhalten.
- Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sofern eine solche Gesellschaft den Sitz oder eine geschäftliche Betriebsstätte im Land hat.
- Treuhänder für inländisches Treuhandvermögen.
- Nicht im Lande domizilierte natürliche Personen, die Eigentum oder Nutzniessung an im Lande gelegenen Grundstücken haben oder im Lande eine Betriebsstätte besitzen.

Steuerobjekt der Vermögenssteuer ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen, während Gegenstand der Erwerbssteuer alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte sind mit Ausschluss der Erträge aus Vermögen (somit besteht keine allgemeine Einkommenssteuer), auf welches der Steuerpflichtige die Vermögenssteuer entrichtet. Gewisse im Gesetz vorgesehene Abzüge sind zulässig.

Der steuerbare Erwerb und das steuerbare Vermögen bilden die Grundlage für die Steuerberechnung. Die gesetzliche Steuereinheit beträgt 1‰ für die Vermögenssteuer und 2% für die Erwerbssteuer. Der Steuersatz wird alljährlich durch Landtagsbeschluss festgesetzt und beträgt derzeit 54% der gesetzlichen Steuereinheit. Der tatsächliche Steuersatz ist also 0,54‰ für die Vermögenssteuer und 1,08% für die Erwerbssteuer.

Die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Vermögens- und Erwerbssteuer ergibt zusammen mit dem jeweiligen Steuerfuss das Steuerbetreffnis. Progressiv abgestuft nach dessen Höhe wird dieses um Zuschläge von 5 bis 425% erhöht. Die Vermögenssteuer erhöht sich somit von 0,54‰ auf maximal 2,83‰ und die Erwerbssteuer von 1,08% auf maximal 5,67%. Die Gemeinden sind ermächtigt, nochmals einen Gemeindesteuerzuschlag von bis zu 250% zu erheben. Die meisten Gemeinden begnügen sich mit 200%. Damit erhöht sich die Vermögenssteuer theoretisch auf maximal 8,5‰ und die Erwerbssteuer auf 17,01%.

5. Steuergeheimnis

Personen, die mit der Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften betraut sind oder dazu beigezogen werden, haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit wahrgenommenen geschäftlichen und privaten Verhältnisse der Steuerpflichtigen sowie über die Verhandlungen mit den Steuerbehörden Stillschweigen zu bewahren (Steuergeheimnis).

Bezüglich der von Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen zu leistenden Steuern besteht das Steuergeheimnis. Abgesehen von speziellen Bestimmungen im Rechtsabkommen mit den USA ist jede Amts- und Rechtshilfe in Steuer-, Währungs- und Zollangelegenheiten ins Ausland ausgeschlossen. Aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz und aufgrund des EWR-Abkommens gilt dies nicht für den Aussenhandel mit Drittstaaten. Hinsichtlich der Aktiengesellschaft ist zudem aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz deren Stempelsteuergesetzgebung zu beachten.

6. Mehrwertsteuer

Liechtenstein kennt eine nach schweizerischem Vorbild ausgestaltete Mehrwertsteuer (MwSt). Die Rechtslage ist weitgehend identisch. Die Mehrwertsteuer wird jedoch von der liechtensteinischen Steuerverwaltung (anders als seinerzeit bei der Warenumsatzsteuer, für welche die schweizerischen Steuerbehörden zuständig waren) veranlagt und eingehoben.

Der Mehrwertsteuer unterliegen die im Inland gegen Entgelt erbrachten Lieferungen von Gegenständen, die im Inland gegen Entgelt erbrachten Dienstleistungen, der Eigenverbrauch und der Bezug von Waren und Dienstleistungen gegen Entgelt aus dem Ausland.

Die Mehrwertsteuer beträgt im allgemeinen 7,6% der Umsätze. Einige wenige privilegierte Waren und Dienstleistungen unterliegen dem reduzierten Satz von 2,4% und 3,6%.

Die dem Steuerpflichtigen von anderen Steuerpflichtigen in Rechnung gestellte Steuer für Lieferungen und Dienstleistungen, die von ihm für den Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland deklarierte Steuer und die von ihm auf der Einfuhr von Gegenständen der Zollverwaltung entrichtete Steuer können als Vorsteuer in seiner Steuerabrechnung abgezogen werden.

7. Doppelbesteuerungsabkommen

Liechtenstein hat nur mit Österreich und der Schweiz Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Diese Doppelbesteuerungsabkommen finden keine Anwendung auf Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen sowie Treuhandvermögen, soweit es sich nicht um inländisches Vermögen handelt.

«Liechtenstein besitzt mit Wirkung für Sitz- und Holdinggesellschaften keinerlei Doppelbesteuerungsabkommen mit ausländischen Staaten.»

Liechtenstein besitzt also mit Wirkung für Sitz- und Holdinggesellschaften keinerlei Doppelbesteuerungsabkommen mit ausländischen Staaten. Dies hat zur Folge, dass ausländische Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren bei einer Vergütung nach Liechtenstein bezahlt werden müssen, da die im Abzugswege an der Quelle erhobenen ausländischen Steuern nicht rückerstattet werden. Dank der in Liechtenstein bei Sitzgesellschaften gänzlich fehlenden Ertragssteuer bleibt die Steuerbelastung in einem erträglichen Rahmen. Der oben erwähnte Nachteil wird ausserdem dadurch wettgemacht, dass alle Auskunftspflichtigen, die der liechtensteinischen Steuerverwaltung bei der Durchführung von Doppelbesteuerungsabkommen gegenüber ausländischen Behörden obliegen würden, entfallen.

8. Übersicht Gesellschaftssteuern (Für Holding- und Sitzgesellschaften)

Rechtsform	Kapitalsteuer Minimalsteuer CHF 1 000.–	Ertrags- steuer	Steuer auf ausge- schütteten Gewinn (Couponsteuer)
1. Aktiengesellschaft	1 ‰	keine	4 %
2. Anstalt	1 ‰	keine	keine
3. Stiftung			
a) allgemein	1 ‰	keine	keine
b) reduzierter Satz	0,75–0,5 ‰ ¹	keine	keine
4. Treuunternehmen (business trust)	1 ‰	keine	keine
5. Treuhänderschaft (trust)	1 ‰	keine	keine
6. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1 ‰	keine	4 %

¹ Für das CHF 2 Millionen übersteigende Vermögen samt Reserven ermässigt sich die Kapitalsteuer auf 0,75 ‰ und für das CHF 10 Millionen übersteigende Vermögen samt Reserven auf 0,5 ‰.



ADMINISTRAL ANSTALT

Landstrasse 11 | Postfach 167 | LI-9495 Triesen | T +423 237 06 06 | F +423 237 06 66
info@administral.li | www.administral.li

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

Landstrasse 11 | Postfach 1 | LI-9495 Triesen | T +423 238 88 88 | F +423 238 88 99
info@accurata.li | www.accurata.li

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

Landstrasse 11 | Postfach 140 | LI-9495 Triesen | T +423 237 06 07 | F +423 237 06 77
info@advocatur.li | www.advocatur.li

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 | Postfach 152 | LI-9495 Triesen | T +423 237 40 50 | F +423 237 40 55
info@asseta.li | www.asseta.li



